



Landkreis Ludwigslust-Parchim

Der Landrat

als untere Naturschutzbehörde

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 12 63 | 19362 Parchim

Landesanglerverband M-V e.V.
Siedlung 18a

19065 Görslow

Organisationseinheit
FD Natur- und Umweltschutz

Ansprechpartner
Frau Beese

Telefon Fax
Termine nach Vereinbarung
03871 722-6838 03871 722-77-6838

E-Mail
heide.beese@kreis-lup.de

vorab per E-Mail/nachrichtlich
Herr Dr. Zimmermann
Herr Schmietendorf

Aktenzeichen

Dienstgebäude
Ludwigslust

Zimmer
C352

Datum
13.10.2016

Ausnahmegenehmigung zum Angeln an der MEW im Naturschutzgebiet „Fischteiche in der Lewitz“.

Sehr geehrter Herr Pipping,
für die von Ihnen beantragte Erlaubnis zum Angeln ergeht aufgrund von § 40 Abs. 1 NatSchAG M-V¹
i.V.m. § 23 Abs. 2, BNatSchG², sowie aufgrund von § 2 Abs. 1 VwKostG M-V³ in Verbindung mit
§ 1 Abs. 1 und 3 NatSchKostVO M-V⁴ an Sie folgende:

-naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung-

1. Genehmigung

Den Mitgliedern des Landesanglerverbandes Mecklenburg- Vorpommern e.V. wird nach Maßgabe der Nebenbestimmungen die Ausnahme erteilt am westlichen Uferbereich der MEW (rechtes Ufer in Fließrichtung) innerhalb des Abschnittes zwischen dem sogenannten Ellerholz bis zur Lewitzschleuse im Naturschutzgebiet zu angeln (siehe beiliegender Kartenausschnitt in der Anlage).

¹ Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes
(Naturschutzausführungsgesetz - M-V)

² Bundesnaturschutzgesetz

³ Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern

⁴ Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Naturschutzgesetze (Naturschutzkostenverordnung)

2. Nebenbestimmungen

2.1 Auflagen

- 2.1.1 Die Genehmigung ist beim Betreten des Naturschutzgebietes mitzuführen und gilt nur in Verbindung mit dem Personalausweis.
- 2.1.2 Die Genehmigung ist berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.
- 2.1.3 Fahrzeuge sind außerhalb des Naturschutzgebietes bzw. vor Schranken abzustellen.
- 2.1.4 Der Aufenthalt im NSG ist auf das für das Angeln unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
- 2.1.5 Die vorhandene Vegetation ist so weit wie möglich zu schonen.
- 2.1.6 Die Ablage von Verunreinigungen und Müll an den Angelplätzen ist unzulässig.
- 2.1.7 Auf das Beangeln der östlichen Dammseite der MEW innerhalb der Fischteiche ist zu verzichten.

2.2 Befristung:

Diese Ausnahmegenehmigung ist befristet für 10 Jahre, bis zum 31.12.2026. Nach Ablauf dieser Frist erlischt die Genehmigung.

2.3 Widerrufs- und Auflagenvorbehalt

Diese Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs und unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Ergänzung oder Änderung einer Auflage erteilt.

3. Gebühren:

Auslagen und Gebühren werden nicht erhoben.

Begründung:

Sachverhalt

Mit Antrag vom 28.04.2016 beantragten Sie die Verlängerung der bis 31.12.2016 bestehenden Genehmigung am westlichen Uferbereich der MEW innerhalb des Abschnittes zwischen dem sogenannten Ellerholz bis zur Lewitzschleuse im Naturschutzgebiet „Fischteiche in der Lewitz“ zu angeln.

Zuständigkeit

Sachlich zuständig für den Erlass der Verfügung im Bereich des Naturschutzrechts ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 1, 6 NatSchAG M-V der Landrat als untere Naturschutzbehörde. Aus § 5 Abs. 1 SOG M-V⁵ folgt die örtliche Zuständigkeit des Landrates des Landkreises Ludwigslust- Parchim (Bezirksprinzip).

Rechtliche Würdigung

Alle für eine Maßnahme erforderlichen Entscheidungen nach dem BNatSchG, dem NatSchAG M-V und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen oder fortgeltenden Rechtsvorschriften werden gemäß § 40 Abs. 1, Satz 1 NatSchAG M-V in einer einheitlichen behördlichen Genehmigung zusammengefasst (Naturschutzgenehmigung).

Das Naturschutzgebiet „Fischteiche in der Lewitz“ befindet sich ebenfalls innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes „Lewitz“. Gemäß der Zielsetzung des Art. 4 Abs.4 der der 2009 kodifizierten EU-Vogelschutzrichtlinie (VSR) sind alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um u. a. die Beeinträchtigung der Lebensräume sowie die Belästigung der Vögel zu vermeiden, sofern sich diese negativ auf die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes auswirken können. Mittels Neuausweisung der Lewitz als Landschaftsschutzgebiet (LSG) wurden die Ziele der VSR in nationales Recht umgesetzt (LSG-VO „Lewitz- Landkreis Ludwigslust“, LSG-VO „Lewitz – Landkreis Parchim“).

Der Schutzzweck des NSG "Fischteiche in der Lewitz" besteht in der Erhaltung als Brut- und Zugrastgebiet für eine arten- und individuenreiche Vogelwelt. Gemäß der Behandlungsrichtlinie des

⁵ Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz - M-V)

NSG ist es unzulässig, das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten oder zu befahren. Eine Ausnahmeregelung für den Angelsport ist in der Handlungsrichtlinie zum NSG unter 4.2.5. eingeräumt. Danach ist das Angeln im Naturschutzgebiet nur zulässig am Lewitz-Kanal; Ostufer von der Dütschower Brücke südwärts bis zur Schleuse 2 (Lewitzschleuse) ab Schleuse 2 südwärts beiderseits.

Eine Ausnahme kann erteilt werden, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht nachhaltig beeinträchtigt werden und auch keine öffentlichen Belange entgegenstehen.

Daher war zu prüfen, ob eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks des NSG und LSG zu erwarten ist, erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000- Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen verursacht werden können oder wenn die mit der beabsichtigten Maßnahme verbundenen Wirkungen nur unwesentlich sind, diese durch Nebenbestimmungen abgewendet werden können. Die mögliche Betroffenheit des Schutzzweckes durch die beantragte Beangelung wurde mit dem Ergebnis geprüft, dass unter Berücksichtigung der Auflagen eventuelle Beeinträchtigungen des Schutzzwecks nur unwesentlich sind.

Die Nebenbestimmungen unter 2.1 sind erforderlich, um Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Zur Befristung

Der Zeitraum der Genehmigung wird entsprechend der Laufzeit des Pachtvertrages befristet.

Widerrufs- und Auflagenvorbehalt:

Der Auflagenvorbehalt nach § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG M-V ist erforderlich, um eine nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage zu ermöglichen. Der Widerrufsvorbehalt nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG M-V ist erforderlich, um die Ausnahmegenehmigung insgesamt widerrufen zu können, wenn dies zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Ludwigslust- Parchim, Der Landrat, Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Heide Beese

SB Artenschutz/ Naturschutzgebiete/cross compliance

(Anlage)

Hinweise zur Ausnahmegenehmigung

1. Die Genehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter sowie erforderlich werdender weiterer behördlicher Genehmigungen erteilt. Diese Genehmigung berechtigt nicht zum Betreten fremder Grundstücke.
2. Diese Genehmigung berechtigt nicht zum Befahren/ Betreten des übrigen NSG außerhalb von Wegen.

